

Übersicht zum ärztlichen Disziplinarrecht

der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 – Teil 1

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 185 ÄrzteG 1998 die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrates und des Verwaltungsgerichtes des Landes in Rechtssatzform regelmäßig in der Österreichischen Ärztezeitung zu veröffentlichen. Diesem gesetzlichen Auftrag entspricht die Österreichische Ärztekammer hiermit für das Jahr 2024. Die Rechtssätze der Entscheidungen werden zur besseren Übersichtlichkeit nach Disziplinarvergehen bzw. Freispruch sowie thematisch gegliedert. Es wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen uU mehrmals aufscheinen, wenn in einer Entscheidung mehrere Vorwürfe in einem abgehandelt wurden, die zu unterschiedlichen Verfahrensergebnissen führten oder Disziplinarvergehen verschiedener Art betrafen.

Der Abdruck der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 erfolgt in vier Teilen. Im Teil 1 werden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen), im Teil 2 die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 (Verletzung einer Berufspflicht), im Teil 3 die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen und Berufspflichtverletzung) und im Teil 4 die disziplinarrechtlichen Freisprüche abgedruckt. Im Teil 5 werden die Leitsätze der relevanten höchstgerichtlichen Judikatur zum ärztlichen Disziplinarrecht im Jahr 2024 dargestellt.

*Judikatur bearbeitet von Aline Leischner-Lenzhofer**

1. Beeinträchtigung des Standesansehen nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998

Gewissenhafte Betreuung

Wird vom Strafgericht bindend festgestellt, dass die postoperativ betreuende Fachärztin den Tod der Patientin herbeigeführt hat, in dem sie – trotz Kenntnis davon, dass die Patientin nur eine Niere hat – keine Flüssigkeitsbilanz erstellt und nach Kenntniserlangung der Ergebnisse der zur Kontrolle des postoperativen Harnverhaltens angeordneten Bladder Scans keine weitere Abklärung veranlasst und erst nach zumindest 22-stündiger Anurie aufgrund des verschlechterten Zustands der Patientin reagiert, macht sie sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 schuldig. Ihr Verhalten gefährdet das Standesansehen, zumal das fahrlässige Verhalten schwere Folgen nach sich gezogen hat. (Beschwerde abgewiesen)
LVwG OÖ 16.01.2024, LVwG-851882/6/HW

Ärztliches Zeugnis

Lässt sich ein Arzt zur Herstellung von drei falschen COVID-19-Impfeinträgen überreden, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig.
Dk Wien 22.04.2024, Dk 6/2024 W

Verhalten gegenüber Patienten

Wird im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung zwischen dem Arzt und der Mutter des Patienten ein Honorar festgelegt, verrechnet er jedoch ein diesen Betrag übersteigendes Honorar, und nimmt der Arzt ungefragt telefonisch mit der Mutter des Patienten Kontakt auf und verrechnet hierfür ein weiteres Honorar, ist dieses Verhalten ungewöhnlich und widerspricht dem standesüblichen Vorgehen im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen. Gleiches gilt für die mittels Messenger-Dienstes erfolgte Übermittlung eines kommentierten Fotos des Sohnes bzw des Patienten. In einer Gesamtbetrachtung überschreitet der Arzt damit die Grenze zur Standeswidrigkeit iSd § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998. (Beschwerde abgewiesen)
VwG Wien 02.04.2024, VGW-172/101/10111/2023-27

Kündigt ein Arzt einer aufgrund eines epileptischen Anfalls unruhigen Patientin an, ihr einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht zu versetzen und antwortet er, vom anwesenden Rettungssanitäter dazu zur Rede gestellt, dass er sich um „seinen eigenen Dreck kümmern“ solle und gibt er einen falschen Namen an, wirft er einen blutbefleckten Tupfer nach dem Rettungssanitäter und lässt er alle gebrauchten Spritzen im Schlafzimmer des Hauses der Patientin liegen, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Tir 23.04.2024, Dk 5/2024 T

Medizinische Äußerungen in der Öffentlichkeit

Behauptet jemand in einem Facebook-Eintrag als Arzt unsachlich, dass Vitamin C ein taugliches Mittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sei, der mRNA-Impfstoff das menschliche Erbgut verändere und die Angst vor einer 2. Welle künstlich aufrechterhalten werde und die zum Nachweis einer Infektion mit dem COVID-19-Virus in Verwendung stehenden PCR-Tests hierfür nicht geeignet seien, beeinträchtigen derartige unsachliche – an ein breites Publikum gerichtete – Aussagen als Arzt das Vertrauen der Bevölkerung, insb der nicht medizinisch gebildeten Bürgerinnen und Bürger, in die Fachexpertise von Ärzten. Der Arzt begeht damit ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 iVm §§ 1 und 2 Abs 1 und 2 VO Arzt und

Öffentlichkeit. (Beschwerde abgewiesen)
LVwG Sbg 12.04.2024, 405-8/2223/1/8-2023

Hinweis: 2. Rechtsgang nach Aufhebung der E des LVwG durch VwGH 07.09.2023, Ra 2022/09/0034 ua

Betont ein Arzt durch Werbeeinschaltungen die Exklusivität der in seiner Ordination erbrachten Leistungen, in dem er in einem Zeitungsinserat, seine Ordination als „Augenlasernetztrum“ bezeichnet und auf mehrere Internetseiten verweist, auf denen er seine Ordination als „clinic“ bezeichnet und mit einem prominenten Eishockeyspieler mit entsprechendem Werbeslogan „Willst du eine Weltklasse-Sicht? Wende dich an „clinic“!“, wobei der Arzt und seine Ordination verlinkt war, und verbindet er dies mit verschiedenen Rabattangeboten und anderen Angeboten (wie einer kostenlosen Kataraktoperation, einer Qualitätsgarantie durch langjährige Erfahrung, kostenloser ambulanter Versorgung, Behandlung durch ein Professo- ren-Team ausländischer Ärzte bzw. mit nicht augenärztlichen Behandlungen und Leistungen wie einem privaten Flugtransport, mit Behandlungen mit dem „einzigartigen“ Laser und mit einer „Bestpreisgarantie“), erweckt er dadurch bei den Lesern den Eindruck, dass am Ordinationsstandort eine Kranken- anstalt betrieben werde, obwohl die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zum damaligen Zeitpunkt nicht vorlagen, und legt er dadurch nahe, dass die von Mitbewerbern erbrachten Leistungen nicht oder jedenfalls weniger hochwertig sind als seine eigenen und weist er zusätzlich auf die Gründung von Kliniken in verschiedenen Städten hin, stellt er durch eine unsachliche Verknüpfung der Suggestion des Betriebs einer Klinik mit verschiedenen Lockangeboten seine eigene Person und die angebotenen Leistungen in seiner Ordination reklame- haft und marktschreierisch heraus und verstößt damit gegen § 2 Abs 3 Z 2 der V Arzt und Öffentlichkeit iVm § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG.

Dk Krnt 19.09.2024, Dk 22/2019-K

Verhalten gegenüber Kollegen

Sagt ein Arzt gegenüber einem anderen Arzt im Rahmen eines Telefonats, dass die Ärzte einer Krankenanstalt alle „rassistische Arschlöcher“ seien und bezeichnet er einen anderen Arzt im Rahmen eines Telefonats als rassistisches Arschloch und als Vollhonk und erklärt ihm, dass es „verfickt eine Schande sei, dass er Medizin studiert hätte“ und „ihm jemand in den Schädel geschissen hätte“, ist durch dieses Verhalten gegenüber Kollegen das Standesansehen verletzt. Dass die Äußerungen nicht an die Öffentlichkeit gedrungen sind, ist hierbei nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, ob diese Ausdrücke das Standes- ansehen beeinträchtigen. Ein einsichtiger und besonnener Arzt hätte solche Ausdrücke nicht gebraucht und hätte auch bei Verdacht einer diskriminierenden Behandlung seiner Patientin sachliche Kritik geübt. (Beschwerde abgewiesen)
LVwG Vbg 25.01.2024, 403-3/2023-R22

Postet eine Ärztin in einer Facebook-Gruppe für Ärzte „Ich protestiere auch! Keine nicht geimpften COVID-Patienten mehr auf die Intensiv! Die sollen schauen wie sie es zuhause schaffen! Und „Der stirbt aber vielleicht genau deshalb, weil er warten musste ... ist trotzdem einer gestorben ... halt zeitver- setzt...! Dann hat der COVID-Vollpfosten quasi Glück, dass er röchelt zum richtigen Zeitpunkt“, verletzt sie damit das Standesansehen nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG.

Dk Tir 23.04.2024, Dk 19/2021 T

Nimmt ein Arzt das Gesicht einer Frau, die einen Schnupper- tag in der Ordination verbracht hat und die ihm dazu Feedback gibt, in die Hände und küsste er sie auf die linke und rechte Wange und auf die Stirn und schließlich auf den Mund, beein- trächtigt er damit das Standesansehen. Ein Arzt genießt ein besonderes Vertrauen in der Bevölkerung, welches ein tadel- loses Verhalten nicht nur seinen Patienten, sondern auch in Bezug auf seine (potentiellen) Mitarbeiter erfordert.

Dk Wien 01.07.2024, Dk 8/2024 W

Verhalten im Privatbereich (inkl. Äußerungen in der Öffentlichkeit ohne Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit)

Verletzt ein Arzt eine andere Person im Rahmen eines fahr- lässig verursachten Verkehrsunfalls unter Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Vorsicht und Aufmerksam- keit und in einem durch Genuss von Alkohol die Zurechnungs- fähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig.

Dk NÖ 15.03.2023, DkN 11/2022

Beschimpft, beleidigt und bedroht ein stark alkoholisierter Arzt eine andere Person mit dem Umbringen in und vor einem öffentlichen Lokal, begeht er nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG ein Disziplinarvergehen.

Dk Tir 19.03.2024, Dk 10/2023 T

Verhält sich eine Ärztin während eines Lockdowns im Rahmen einer 2G-Kontrolle [Geimpft oder Genesen] aggressiv und unkooperativ, macht sie sich nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Stmk 15.04.2024, Dk 26/23 St

Bezeichnet eine Ärztin ein Staatsoberhaupt im Rahmen eines öffentlichen Auftritts als „halblustig“ und „Depp“, macht sie sich eines Vergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig. Die Meinungsäußerungsfreiheit kann nicht so weit gehen, dass Beschimpfungen bzw. Beleidigungen Dritter zulässig sind. (Beschwerde abgewiesen)

LVwG Stmk 16.05.2024, 49.30-2473/2023-33

Hinweis: Revision zurückgewiesen: VwGH 07.01.2025, Ra 2024/09/0082-7

Veranlasst eine Ärztin eine andere gutgläubige Ärztin durch Vortäuschung einer stattgefundenen COVID-19-Impfung zur Herstellung eines falschen Beweismittels (hier: digitales Impfzertifikat) mit dem Vorsatz, es im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens (hier: Polizeikontrolle) gem. § 8 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG zu gebrauchen, begeht sie nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG ein Disziplinarvergehen.

Dk Tir 04.06.2024, Dk 8/2023 T

Ist ein Arzt nach Überquerung einer Kreuzung bei Rotlicht gegenüber der einschreitenden Beamtin entgegen § 38 Abs 5 StVO nicht bereit, den Ausweis vorzuzeigen, und macht er am gleichen Tag eine Anzeige gegen die Beamtin mit dem Vorbringen, sie hätte bei der Amtshandlung unter Drogen-/Alkoholeinfluss, -abusus gestanden, obwohl objektiv dafür keine Anhaltspunkte vorlagen, beeinträchtigt er damit das Standesansehen. Betont ein Arzt im Rahmen der vorliegenden außerberuflichen Verhaltensweisen gegenüber den Beamten, dass er Arzt und Universitätsprofessor ist, gelangt dieses Verhalten auch an die Öffentlichkeit, selbst wenn dies für die Beurteilung als Standesansehen nicht entscheidend ist (VwGH Ra 2020/09/0034).

Eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung wegen § 38 Abs 5 StVO steht einer disziplinarrechtlichen Verurteilung nicht entgegen, weil diese einen anderen Zweck verfolgt.

Dk Wien 26.06.2024, Dk 7/2024 W

Hat ein Arzt massive Gewalt gegenüber seiner Ex-Lebensgefährtin ausgeübt, kann ein derartiges außerberufliches Verhalten eines Arztes ausreichen den Tatbestand des § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG zu verwirklichen, hat doch ein Arzt in seinem gesamten Verhalten und auch außerhalb der Ausübung des Berufs auf die Wahrung des Standesansehens zu achten. Wird der Arzt hierfür rechtskräftig strafrechtlich verurteilt, ist ein disziplinarrechtlicher Überhang zu bejahen, wenn im Rahmen der Strafzumessung im Gerichtsverfahren die ärztliche Tätigkeit und die besonders hohen standesrechtlichen Anforderungen dieses Berufs nicht berücksichtigt worden sind.

Dk Stmk 02.09.2024, Dk 16/24 St

Sagt eine Ärztin in einer förmlichen polizeilichen Vernehmung dahingehend falsch aus, in dem sie behauptet von dieser Person am Körper verletzt worden zu sein, und setzt sie damit eine andere Person der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aus, beeinträchtigt sie damit das Standesansehen. Im Rahmen einer Diversion findet der standesrechtliche Aspekt keine Berücksichtigung, sodass eine disziplinarrechtliche Verurteilung nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößt.

Dk Tir 11.09.2024, Dk 2/2023 T

Raucht ein Arzt gemeinsam mit einem Freund etwa fünf bis sechs Mal an seiner Wohnadresse THC-haltiges Cannabiskraut

mittels Joints, beeinträchtigt er damit das Standesansehen.

Dk Tir 25.09.2024, Dk 15/2024 T

Lenkt ein Arzt in einem durch Alkohol und Medikamente beeinträchtigten Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 0,64 Promille ein Fahrzeug und verursacht dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschäden und Eigenverletzung, macht er sich nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig. Ein disziplinarer Überhang ist zu bejahen, wenn im Rahmen der Verurteilung im Verwaltungsverfahren auf die Stellung des Beschuldigten als Arzt keine Rücksicht genommen wurde.

Dk Stmk 14.10.2024, Dk 6/24 St

Setzt ein Arzt einen anderen einer Gefahr der behördlichen Verfolgung aus, in dem er diese Person des Vergehens der Unterlassung der Hilfeleistung nach § 95 Abs 1 StGB dadurch falsch verdächtigt, dass diese auch als Nichtmedizinerin die Gefährdungssituation der einen Sachschaden verursachenden Autolenkerin erkennen hätte müssen und trotzdem unterlassen hätte, die Einsatzkräfte zu verständigen, wobei er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Krnt 17.12.2024, Dk 12/2024-K

Standesanssehensverletzung wegen § 136 Abs 2 Z 2 ÄrzteG

Setzt ein Arzt eine andere Person (hier: Polizist) einer Gefahr einer behördlichen Verfolgung aus, indem er behauptet, dass diese vor dem Gericht eine falsche Zeugenaussage gemacht hat und verdächtigt er damit eine andere Person, obwohl er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist, wofür er des Verbrechens der Verleumdung gemäß § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB rechtskräftig für schuldig erkannt wird, und wird er hierfür zu einer umgerechnet sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, begeht er ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Z 2 ÄrzteG.

Dk Krnt 30.04.2024, Dk 16/2022-K

Wird ein Arzt aufgrund von Falschabrechnungen mit der Krankenkasse wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs und dessen Versuchs gemäß §§ 146, 147 Abs 2, § 148 1. Fall, § 15 StGB rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe strafrechtlich verurteilt, erfüllt er den Tatbestand nach § 136 Abs 2 Z 2 iVm § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG.

Dk Sbg 23.07.2024, Dk-S-3/2022

**) Juristin im Team „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ in der Rechtsabteilung der ÖÄK.*